

§ 13 UWG

UWG - Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

§ 13.

Wer dem § 10 zuwiderhandelt, kann außerdem auf Unterlassung und Schadenersatz im Sinne des § 16 Abs. 2 in Anspruch genommen werden.

In Kraft seit 20.07.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at